

Per E-Mail an:
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Email-Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20. April 2015

Stellungnahme zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen – Frist: 21. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in rubrizierter Angelegenheit, aufgeschaltet auf der Webseite des Eidg. Finanzdepartements mit Datum vom 14. Januar 2015, und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse (vormals: Treuhand-Kammer) begrüsst die Einhaltung internationaler Standards zur Schaffung von Transparenz im Steuerbereich als Bestandteil der bundesrätlichen Strategie für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz. Insbesondere begrüsst EXPERTsuisse die Anbindung an internationale Standards zur Sicherstellung „gleich langer Spiesse“ zwischen den Staaten.

Zu dem internationalen Standard selbst (Common Reporting Standard oder „CRS“) bzw. zu dessen Auslegung („OECD Commentary“) nehmen wir nachfolgend keine Stellung, da deren (Fort-) Entwicklung nicht Gegenstand der Vernehmlassung ist. Im Hinblick auf die erwähnten und zu unterstützenden Ziele Wettbewerbsfähigkeit und „gleich lange Spiesse“ erlauben wir

uns jedoch, Ihnen folgende Kommentare zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen („AIA Gesetz“) zu unterbreiten:

Zu Artikel 9 Absatz 7: Schliessung von Neukonten innerhalb von 90 Tagen wenn notwendige Informationen fehlen: Wir regen an, auf diese Regelung im Gesetz zu verzichten. Eine Schliessung ist gemäss internationalem Standard weder erforderlich noch vorgesehen. Insbesondere wird es in der Praxis für Finanzinstitute schwierig sein, in allen Fällen die korrekte Steueridentifikationsnummer („TIN“) der Kunden bei Kontoeröffnung zu erhalten. Zu erwartende operationelle Schwierigkeiten dieser Art sollten nicht zu einem unverhältnismässigen Abbruch der Geschäftsbeziehung führen, zumal andere Staaten eine solche Regelung nicht kennen werden („gleich lange Spiesse“). Wir regen an, für solche Ausnahmefälle alternative und kostengünstigere Lösungen in der Wegleitung der ESTV vorzusehen, welche mit den Zielen von CRS vereinbar sind (beispielsweise die Meldung des Kunden ohne TIN aber mit Geburtsdatum wie dies bei vorbestehenden Konten gemäss CRS vorgesehen und akzeptiert ist).

Zu Abschnitt 11 bzw. Artikel 9 Absatz 1: Strafbestimmungen / Selbstauskunft als Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches: Gemäss erläuterndem Bericht zum AIA Gesetz soll es sich bei der Selbstauskunft um eine Urkunde im Sinne des Strafgesetzbuches handeln (Seite 39). Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Selbstauskunft würden somit unter die Urkundendelikte fallen. Da die Selbstauskunft bei jeder neuen Kontoeröffnung verwendet werden wird und die Bestimmung des Steuerdomizils für den jeweiligen Kontoeröffner nicht in allen Fällen einfach sein wird, erscheint die Heranziehung des Urkundenstrafrechts als exzessiv und wird in der Praxis zu schwierigen Fragen im Bereich der Mittäterschaft / Gehilfenschaft von Mitarbeitern von Finanzinstituten und Drittparteien (Anwälte, Steuerberater, Treuhänder) führen. Wir regen deshalb an, in den Strafbestimmungen des AIA Gesetzes spezifische Sanktionen für Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Selbstauskunft vorzusehen, um das Sanktionswesen in diesem Bereich explizit einzugrenzen. Eine solche spezifische Lösung ist mit dem internationalen Standard vereinbar bzw. spezifische eingrenzbar Sanktionen sind ausdrücklich vorgesehen (vgl. Commentary on Section IX Ziffer 6, Seite 208).

Zu Artikel 7 Absatz 7: Unterstützung des sogenannten „breiteren Ansatz“ oder „Big Bang“ Ansatz: Im AIA Gesetz soll mit der Regelung von Art. 7 Abs. 7 die Rechtsgrundlage für den sogenannten „breiteren Ansatz“ (vgl. CRS Anhang 5) geschaffen werden. EXPERTS-

uisse begrüsst die Bemühungen durch diesen breiteren Ansatz nachmalige aufwändige Due Diligence Verfahren bei vorbestehenden Konten zu vermeiden. Ferner machen wir beliebt, nach Möglichkeit die von der EU Expertengruppe vorgebrachten weiteren Erleichterungen in diesem Bereich in der Wegleitung der ESTV vollständig zu berücksichtigen (vgl. Recommendation 5 zu due diligence on existing accounts im First Report of the Commission AEFI expert group on the implementation of Directive 2014/107/EU for automatic exchange of financial account information, March 2015).

Ferner möchten wir anregen, dass bei der Ausarbeitung der Verordnung zum AIA Gesetz und bei der Entwicklung der Wegleitung der ESTV ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung in den sogenannten „early adopter“ Staaten (insbesondere die Mitglieder der Europäischen Union) gelegt wird. Keinesfalls sollte die Schweiz auf administrativem Weg zusätzliche Regeln einführen, welche über die minimal erforderlichen Regelungen in diesen Staaten hinausgehen. Dies wäre nicht mit dem Ziel Wettbewerbsfähigkeit und „gleich lange Spiesse“ vereinbar. Gleichzeitig sollten absehbare Erleichterungen bei der praktischen Umsetzung von diesen Staaten jeweils zeitnah übernommen werden. Wir verweisen hier auf die verschiedenen Empfehlungen der Expertengruppe der EU Kommission zur Umsetzung der Direktive 2014/107/EU. Wir möchten in diesem Zusammenhang beliebt machen, dass auch in der Schweiz eine unabhängige Expertengruppe regelmässig berichtet, inwiefern die Schweizer administrativen Regelungen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit und „gleich lange Spiesse“ mit den ausländischen Regeln vergleichbar sind.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern